

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 15. Dezember 2010 und die 1. Änderungssatzung vom 21.10. 2015 sowie die 2. Änderungssatzung vom 1.11.2017 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) am 15. Dezember 2010 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

die 1. Änderungssatzung am 21. Oktober 2015 und die 2. Änderungssatzung am 1. November 2017

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 15. Dezember 2010
in der Fassung der 2. Änderung
vom 1. November 2017**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 07/2011) am 09.02.2011

die 1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 71/2015) am 04.12.2015

die 2. Änderung veröffentlicht in (Nr. 72/2017) am 14.12.2017

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/07_2011.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/71_2015.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/72_2017.pdf

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. Studienbezogene Bestimmungen

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

- § 16 Prüfungsausschuss

- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. Schlussbestimmungen

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung
- Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Die Psychologie beschäftigt sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens, wobei an der Philipps-Universität Marburg besondere Aufmerksamkeit dem Menschen in seiner biologischen und sozialen Bedingtheit gewidmet wird. Damit ist ein interdisziplinäres Aufgabenfeld umrissen.

Ziel der Ausbildung in Psychologie ist die Vermittlung breit angelegten Grundlagenwissens und darauf aufbauender Grundfertigkeiten und Grundkompetenzen in Anwendungsgebieten der Psychologie. Die Bereitstellung einer angemessenen Methodologie ist dabei die unabdingbare Voraussetzung für die adäquate Lösung von Fragestellungen in der Psychologie.

In diesem Studiengang erwerben die Studierenden ein grundlegendes und verallgemeinerbares Verständnis der wichtigsten psychologischen Funktionen. Sie lernen, psychologische Fragestellungen in konkrete empirische Untersuchungen umzusetzen. Aus Kenntnis der Theorien der Grundlagenforschung

und Untersuchungsverfahren sollen sie Interpretationen für die Fragestellungen der psychologischen Anwendungsfelder ableiten können.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, das Verhalten und Erleben von Personen aus den verschiedenen Perspektiven der psychologischen Fachdisziplinen heraus zu beschreiben und zu integrieren. Hierbei sollen psychische, soziale und biologische Prozesse aufeinander bezogen werden können. Weiterhin sollen die Studierenden Handlungsmöglichkeiten erlernen und mit erworbenen Grundlagenkenntnissen verknüpfen können.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, die Forschungsansätze der psychologischen Grundlagenforschung methodisch angemessen zu bewerten und Ergebnisse der verschiedenen Perspektiven zu integrieren. Sie sind in der Lage, grundlegende fachliche und kommunikative Techniken im Umgang mit Einzelpersonen und Gruppen in unterschiedlichen beruflichen Kontexten einzusetzen und psychologisches Handeln selbstreflexiv zu beurteilen.

Das Studium der Psychologie bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Psychologie und verwandter Disziplinen vor. Die Berufsqualifizierung erfolgt über die Anwendungsfächer Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Kinder- und Jugendpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Neuropsychologie, Beratungs- und Mediationspsychologie sowie Psychologische Diagnostik. Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie (Regelabschluss), der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist.

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Psychologie ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 werden dringend empfohlen.
- (3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 1) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie gliedert sich in die Studienbereiche: Pflichtbereich, Wahlpflichtbereiche 1 bis 4 und Abschlussmodul.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Pflichtbereich (ohne Abschlussmodul)		144	
B-ESP: Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten	PF	6	
B-MP1: Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie und in die Versuchsplanung	PF	6	
B-MP2: Statistik	PF	12	
B-MP3: Versuchsplanung und Versuchsauswertung	PF	6	
B-MP4: Multivariate Verfahren	PF	6	
B-TTK: Testtheorie und Testkonstruktion	PF	6	
B-PD1: Leistungs- und Persönlichkeitstests	PF	3	
B-PD2: Grundlagen und Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik	PF	6	
B-PD3: Interview und Verhaltensbeobachtung	PF	3	
B-DE: Diagnostik und Evaluation	PF	6	
B-EXP: Experimentalpraktikum	PF	6	
B-BP: Biologische Psychologie	PF	9	
B-SP: Sozialpsychologie	PF	9	
B-EP: Entwicklungspsychologie	PF	9	
B-WK: Wahrnehmung und Kognition	PF	9	
B-LEM: Lernen, Emotion und Motivation	PF	9	
B-PP: Persönlichkeitspsychologie	PF	9	
B-EAO: Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	PF	6	
B-EKP: Einführung in die Klinische Psychologie	PF	6	
B-EKJ: Einführung in die Kinder- und Jugendpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	PF	6	
B-ENP: Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie	PF	3	
B-BM: Beratung und Mediation	PF	3	
Wahlpflichtbereich 1		12	
B-AOW1: Wirtschaftspsychologie	WP	6	2 aus 4 Modulen
B-KP1: Erkennen psychischer Erkrankungen	WP	6	
B-NP1: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung und Methoden	WP	6	
B-KJ1: Vertiefung in Pädagogischer Psychologie	WP	6	
Wahlpflichtbereich 2		36	Es sind 2 aus 4 Bereichen zu wählen
<i>Wahlpflichtbereich 2a (B-AOW2 und B-AOW3)</i>	WP	<i>0 oder 18</i>	
B-AOW2: Organisations- und Personalpsychologie	PF	9	
B-AOW3: Betriebliches Gesundheits- und Innovationsmanagement	PF	9	
<i>Wahlpflichtbereich 2b (B-KJ2 und B-KJ3)</i>	WP	<i>0 oder 18</i>	
B-KJ2: Grundlagen der klinischen Kinder- und Jugendpsychologie	PF	9	
B-KJ3: Diagnostik und Intervention im pädagogischen und klinischen Kontext	PF	9	
<i>Wahlpflichtbereich 2c (B-KP2 und B-KP3)</i>	WP	<i>0 oder 18</i>	
B-KP2: Psychotherapeutische Basisfertigkeiten	PF	9	
B-KP3: Prävention, Intervention, Public Health	PF	9	
<i>Wahlpflichtbereich 2d (B-NP2 und B-NP3)</i>	WP	<i>0 oder 18</i>	
B-NP2: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung	PF	12	
B-NP3: Neurowissenschaftliche Psychologie: Anwendungsorientierte Vertiefung	PF	6	
Wahlpflichtbereich 3		6	
B-AG: Aggression und Gewalt	WP	6	Es ist eines aus 4 Modulen zu wählen
B-BMP: Beratung, Mediation, Prävention	WP	6	
B-FP: Forschen und Publizieren in der Psychologie	WP	6	

B-PV: Psychosomatik und Verhaltensmedizin	WP	6	
Wahlpflichtbereich 4		30	
<i>Wahlpflichtbereich 4a (Berufspraktikum)</i>	<i>PF</i>	<i>18, 24 oder 30</i>	
B-BPR1: Berufspraktikum I	WP	18	Es ist eines aus 3 Modulen zu wählen
B-BPR2: Berufspraktikum II	WP	24	
B-BPR3: Berufspraktikum III	WP	30	
<i>Wahlpflichtbereich 4b (1 oder 2 weitere Module aus Wahlpflichtbereich 1 und/oder 3)</i>	<i>WP</i>	<i>0, 6 oder 12</i>	bis zu 2 Module, die nicht bereits im Wahlpflichtbereich 1 und 3 absolviert wurden
B-KJ1: Vertiefung in Pädagogischer Psychologie	WP	6	
B-KP1: Erkennen psychischer Erkrankungen	WP	6	
B-NP1: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung und Methoden	WP	6	
B-AOW1: Wirtschaftspsychologie	WP	6	
B-AG: Aggression und Gewalt	WP	6	
B-BMP: Beratung, Mediation, Prävention	WP	6	
B-FP: Forschen und Publizieren in der Psychologie	WP	6	
B-PV: Psychosomatik und Verhaltensmedizin	WP	6	
<i>Wahlpflichtbereich 4c (Profilbildung; 1 oder 2 Module)</i>	<i>WP</i>	<i>0, 6 oder 12</i>	
B-BS1: Besondere Schlüsselqualifikationen I	WP	6	
B-BS2: Besondere Schlüsselqualifikationen II	WP	12	
B-EK1: Erweitertes Kompetenzspektrum I	WP	6	
B-EK2: Erweitertes Kompetenzspektrum II	WP	12	
B-VGP1: Vertiefung in den Grundlagen der Psychologie I	WP	6	
B-VGP2: Vertiefung in den Grundlagen der Psychologie II	WP	12	
<i>Wahlpflichtbereich 4d (Interdisziplinäres Studium): 1 oder 2 Module aus der Importmodulliste (Anlage 3 dieser Prüfungsordnung)</i>	<i>WP</i>	<i>0, 6 oder 12</i>	
Abschlussbereich (Bachelorarbeit)		12	
Summe		240	

- (4) In den Pflichtmodulen werden die wesentlichen Konzepte, Theorien, Methoden und empirischen Befunde der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfächer vermittelt.
- (5) Im Wahlpflichtbereich 1 werden die Grundlagen der vier Anwendungsfächer weiter vertieft.
- (6) In den Wahlpflichtbereichen 2 erfolgt eine weitere, stärker berufsbezogene Vertiefung in den Anwendungsfächern.
- (7) Wahlpflichtbereich 3 führt in weitere Anwendungsfelder der Psychologie ein, die in einer inhaltlichen Vertiefung der Grundlagen-, Methoden- und Anwendungsfächer bestehen.
- (8) Der Wahlpflichtbereich 4 vermittelt Kenntnisse in der Umsetzung theoretischer psychologischer Fragestellungen in die Forschungs- und Anwendungspraxis. Wahlpflichtbereich 4a legt besonderen Wert auf die Umsetzung psychologischen Wissens in die Praxis. Die in den Wahlpflichtbereichen 4b bis 4d beschriebenen Module geben den Studierenden die Möglichkeit, individuelle Studieninteressen durch spezielle Schwerpunktbildung weiter zu vertiefen. Je nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen 4a bis 4d können die Studierenden ihre Kenntnisse eher praxisbezogen oder eher forschungspraxisbezogen vertiefen.
- (9) Das Abschlussmodul dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der Psychologie (Bachelorarbeit).
- (10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 2) dargestellt.
- (11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb04/studium/studiengang/bachelor>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

- (12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Psychologie beträgt 8 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 5. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 2) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.
- (2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.
- (5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Psychologie entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie ist ein internes Praxismodul (B-EXP) im Pflichtbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul (B-BPR1, B-BPR2 oder B-BPR3) im Wahlpflichtbereich 4 gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarktbfähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

- (2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,
- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
 - die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
 - die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

- (1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.
- (2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Psychologie, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehrinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

- (1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.
- (2) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird

ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;

4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die

Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 1) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

- (4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehrinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (inkl. e-Klausuren), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple Choice-Verfahren) durchgeführt werden können. Entsprechende Richtlinien der Universität Marburg zur Durchführung von Antwort-Wahl-Prüfungen sind zu beachten.
- Hausarbeiten

- schriftlichen Ausarbeitungen
- Berichten
- Praktikumsberichten
- Kurzgutachten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Portfolios (in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher präzisiert; vgl. Anlage 2)
- Parcours
- Seminarvorträge
- Webseitenerstellungen.

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten, bei mündlichen Prüfungen sowie Fachgesprächen zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem) und bei Referaten 10-90 Minuten. Hausarbeiten sollen mindestens 2 bis 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeit für Berichte und schriftliche Ausarbeitungen beträgt 30-90 Stunden. Kurzgutachten sollen zwei bis drei Seiten umfassen. Die Dauer von Parcours beträgt zwischen einer und vier Stunden.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem

vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erworbenen Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz bringt. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

- (3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass das Modul Experimentalpraktikum (B-EXP) erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 8 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung des Gesamtzeitraums um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Der Gesamtzeitraum beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung des Gesamtzeitraums keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in drei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in **§ 23 Abs. 7 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen** genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.
- (3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹
- (12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.
- (3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit

verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

- (1) Die Module Einführung in das Studium der Psychologie (B-ESP), Experimentalpraktikum (B-EXP), Vertiefung in Biologischer Psychologie und Sozialpsychologie (B-VBS), Vertiefung in Entwicklungspsychologie und in Wahrnehmung, Kognition und Sprache (B-VEW), Vertiefung in Lernen, Motivation und Emotion und in Persönlichkeitspsychologie (B-VLP), Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie (B-ENP), Besondere Schlüsselqualifikationen I (B-BS1), Besondere Schlüsselqualifikationen II (B-BS2), Erweitertes Kompetenzspektrum I (B-EK1) und Erweitertes Kompetenzspektrum II (B-EK2) werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.
- (2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im tradi- tionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen

8	3,0		Anforderungen entspricht
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	ausreichend
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %
B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Absatz 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 (ausgeglichene Modulteilprüfungen) **Allgemeine Bestimmungen** bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom vom 9. November 2005 außer Kraft.

(2) Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

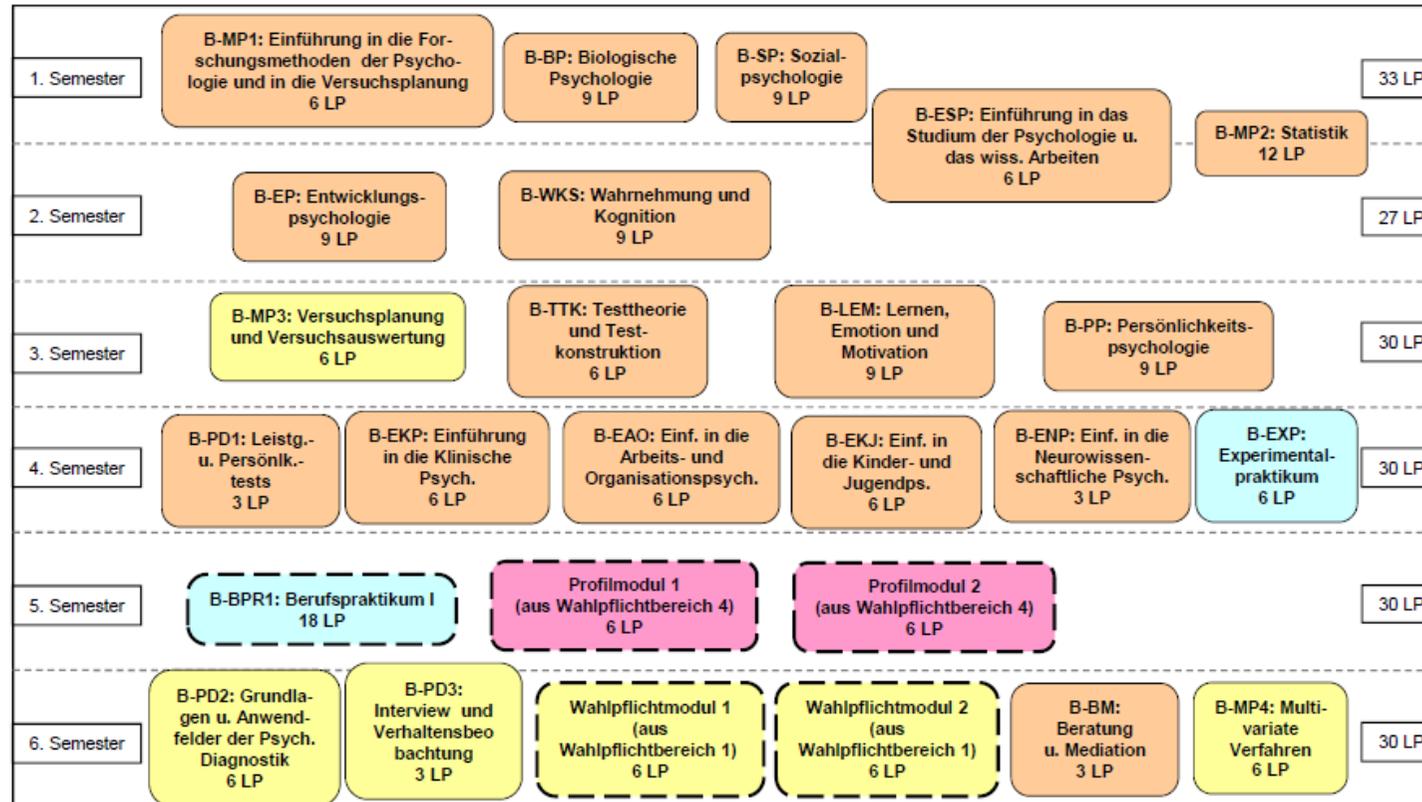
Die zweite Änderungssatzung vom 1. November 2017 gilt ab In-Krafttreten für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang Psychologie nach der Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2010 (Amt. Mit.: 07/2011) oder nach der Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2010 (Amt. Mit.: 07/2011) in der Fassung der ersten Änderung vom 21. Oktober 2015 (Nr. 71/2015) studieren.

Marburg, den 07.02.2011 gez. Prof. Dr. Rainer Schwarting Dekan des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg	Marburg, den 30.11.2015 gez. Prof. Dr. Ulrich Wagner Dekan des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg
--	--

Marburg, den 14.12.2017
gez.
Prof. Dr. Malte Schwinger
Studiendekan
des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Beginn zum Wintersemester)

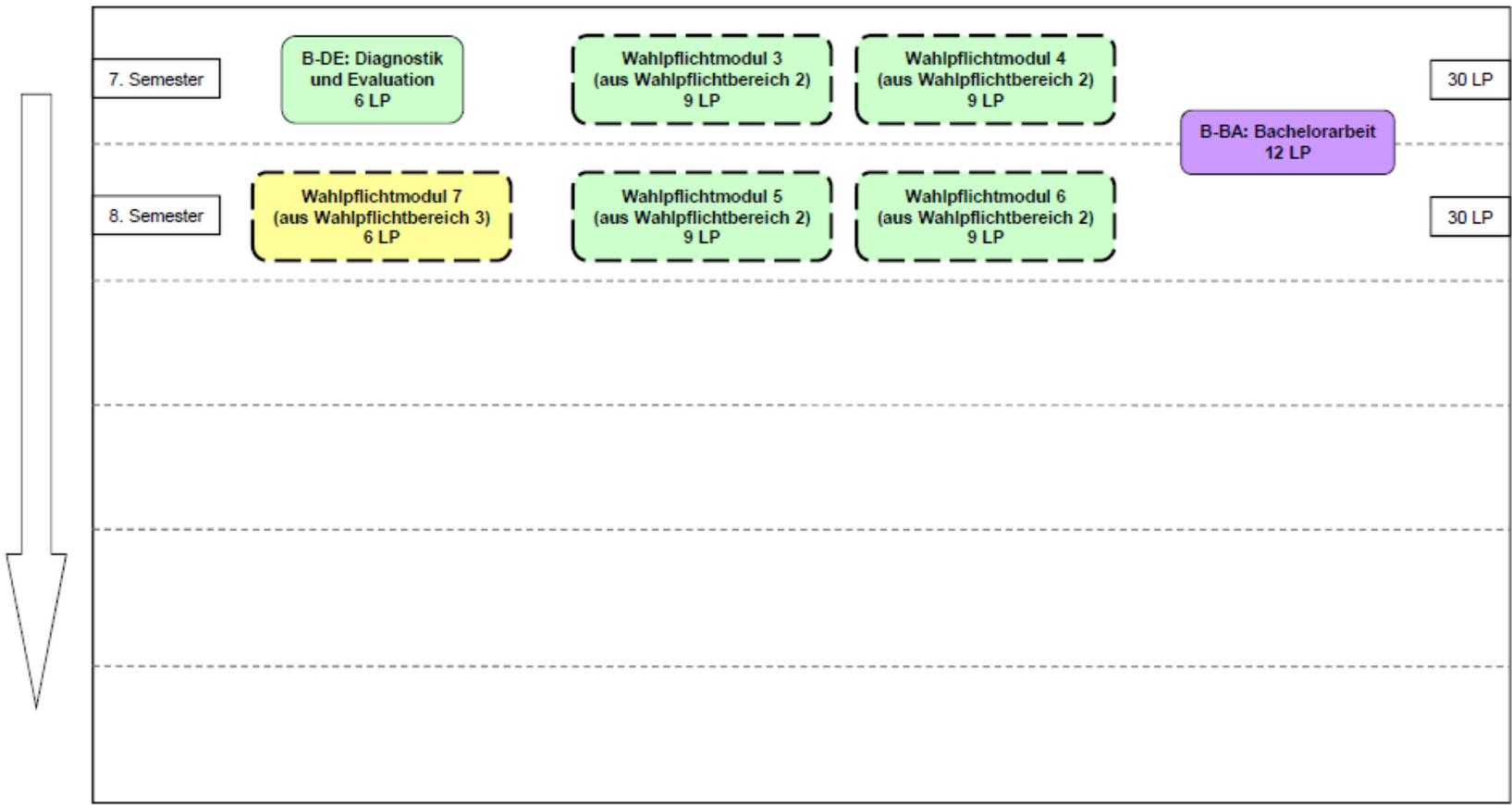
Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Bachelor Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	

Exemplarischer Studienverlaufsplan (Fortsetzung)
 - Bachelor Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
B-ESP: Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten <i>Introduction to psychology and scientific work</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Das Modul versetzt Studierende in die Lage, einfache wissenschaftliche Fragestellungen zu beantworten, hierzu die in Marburg vorhandene Infrastruktur zu benutzen und die Ergebnisse adäquat zu dokumentieren und zu präsentieren (Informationskompetenz). In diesem Modul erwerben die Studierenden somit elementare Voraussetzungen, um selbstständig Fragestellungen in Seminaren zu bearbeiten, empirische Projekte unter Anleitung durchführen zu können und erfolgreich in Marburg zu studieren.	keine	Studienleistung: Portfolio (Dokumentensammlung), das die Nachweise über 14 erfolgreich absolvierte experimentelle Demonstrationen enthalten muss Modulprüfung: Portfolio (Dokumentensammlung), das die Nachweise über die Teilnahme an psychologischen Studien (in einem Umfang, der 1 LP entspricht) und erfolgreich absolvierte Übungsaufgaben (in einem Umfang, der 1 LP entspricht) im Rahmen der Übung enthalten muss
B-MP1: Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie und in die Versuchsplanung <i>Introduction to psychological methods and experimental design</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden lernen fundamentale Grundbegriffe der psychologischen Methodenlehre und Versuchsplanung und der Wissenschaftstheorie kennen. Sie erhalten einen Überblick über die wichtigsten Methoden der Datengewinnung in der Psychologie und ihre Anwendung in den unterschiedlichen psychologischen Teildisziplinen. Sie erwerben Kenntnisse über Gütekriterien wissenschaftlicher Untersuchungen und zu grundlegenden Versuchsplänen sowie über deren Vor- und Nachteile. Die Studierenden erwerben ein Verständnis für die Notwendigkeit, Fragestellungen auf der Basis empirischer Methoden zu beantworten, für Chancen und Grenzen der empirischen Beantwortbarkeit psychologischer Fragestellungen und für Chancen und Grenzen quantitativer (und – einführend – qualitativer) Methoden der Datengewinnung und Datenauswertung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, inhaltliche Fragestellungen auf konkrete Untersuchungsdesigns zu übertragen, empirische Hypothesen zu generieren und Versuchsdesigns zu deren Testung zu entwickeln.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-MP2: Statistik	12	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden lernen zentrale Begriffe, grafische Methoden und statistische Koeffizienten zur Beschreibung von Daten kennen. Sie	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder

<i>Statistics</i>				<p>erwerben Kenntnisse über die Grundlagen und Anwendungspraxis beim Testen empirischer Hypothesen auf inferenzstatistischer Basis. Sie eignen sich Wissen über unterschiedliche inferenzstatistische Verfahren, deren Voraussetzungen, Anwendbarkeit und Passung auf empirische Fragestellungen an.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, diese Verfahren auf reale Fragestellungen und Datenmaterial anzuwenden. Sie sind fähig, die Ergebnisse dieser Verfahren korrekt zu interpretieren, und sie können begründete Entscheidungen für die Wahl eines Verfahrens (z.B. parametrisch vs. nonparametrisch) treffen.</p>		Gruppenprüfung
B-MP3: Versuchsplanung und Versuchsauswertung <i>Experimental design and analysis</i>	6	Pflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Die Studierenden erlangen Kenntnisse über komplexere experimentelle und quasi-experimentelle Versuchspläne und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile. Sie wissen um die fachpolitischen und organisatorischen Hintergründe von Veröffentlichungen in psychologischen Fachzeitschriften („peer-review“-System etc.).</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Störhypothesen und Alternativinterpretationen zu antizipieren und entsprechende Lösungen zu generieren. Sie können wissenschaftliche Originalarbeiten (insbesondere deren „Methodenteile“) lesen und bewerten.</p>	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie</i> und in die <i>Versuchsplanung</i> (B-MP1)	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-MP4: Multivariate Verfahren <i>Multivariate methods</i>	6	Pflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Die Studierenden lernen die Grundlagen multivariater Datenanalyse und ihre Anwendung auf entsprechende empirische Fragestellungen kennen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, komplexe Unterschieds-, Zusammenhangs- und Veränderungshypothesen auf entsprechende Modelle zu übertragen. Sie sind in der Lage, multivariate Verfahren anzuwenden und die Ergebnisse (einschl. der Ergebnisse der jeweiligen inferenzstatistischen Tests) korrekt zu interpretieren.</p>	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Statistik</i> (B-MP2)	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-TTK: Testtheorie und Testkonstruktion <i>Test theory and test construction</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen über testtheoretische Modelle sowie Schritte der psychologischen Testkonstruktion.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Schritte der Testkonstruktion selbst durchzuführen und die Qualität bestehender Testverfahren anhand ihrer Gütekriterien und ihres Konstruktionsprinzips zu beurteilen.</p>	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Statistik</i> (B-MP2)	Studienleistung: Im Rahmen der Übung ist in Gruppenarbeit ein Test zu konstruieren Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-PD1: Leistungs- und Persönlichkeitstests <i>Achievement tests and personality tests</i>	3	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ausgewählte psychologische Testverfahren. Sie lernen einzelne Untersuchungsergebnisse in Form von Kurzgutachten sprachlich angemessen darzustellen.</p>	Empfohlene Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Statistik</i> (B-MP2) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls 	Studienleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation oder Referat • Durchführung von 2-4 Testverfahren

				Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über praktische Fertigkeiten in der Anwendung psychologischer Tests sowie der Abfassung von Kurzgutachten. Sie sind in der Lage, die Qualität dieser Verfahren im Hinblick auf die zu messenden Merkmale zu beurteilen und die Beurteilungsprinzipien auf andere Testverfahren zu übertragen	<p><i>Persönlichkeitspsychologie</i> (B-PP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Testtheorie und Testkonstruktion</i> (B-TTK) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung und Diskussion von 8 bis 10 Fallbeispielen • 1 Kurzgutachten zu Übungszwecken <p>Modulprüfung: Kurzgutachten</p>
B-PD2: Grundlagen und Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik <i>Basic and applied psychological assessment</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden haben einen Überblick über diagnostische Verfahren und kennen deren Vor- und Nachteile. Sie kennen die notwendigen Rahmenbedingungen für deren Einsatz und wissen, zu welchem Zweck die diagnostischen Verfahren in verschiedenen Anwendungsgebieten angewandt werden. Sie erwerben Kenntnisse hinsichtlich der Prinzipien diagnostischer Urteilsbildung und kennen nach erfolgreichem Abschluss des Moduls die Grundlagen der Gutachtenerstellung. Sie verfügen über eine Kenntnis der diagnostischen Fragestellungen in wichtigen Anwendungsgebieten sowie des Vorgehens zu ihrer Beantwortung..	<p>Empfohlene Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Statistik</i> (B-MP2) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Persönlichkeitspsychologie</i> (B-PP) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Testtheorie und Testkonstruktion</i> (B-TTK) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Leistungs- und Persönlichkeitstests</i> (B-PD1) 	<p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung</p>
B-PD3: Interview und Verhaltensbeobachtung <i>Interview and behavior observation</i>	3	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über diagnostische Interviews und Methoden der Verhaltensbeobachtung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über praktische Fertigkeiten in verschiedenen Formen der psychologischen Gesprächsführung zu diagnostischen Zwecken. Sie können diagnostische Interviews sowie Verfahren zur Verhaltensbeobachtung planen, durchführen und auswerten. Sie sind in der Lage, die Qualität dieser Verfahren im Hinblick auf die zu messenden Merkmale zu beurteilen und die Beurteilungsprinzipien auf andere diagnostische Methoden zu übertragen.	<p>Empfohlene Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Statistik</i> (B-MP2) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Persönlichkeitspsychologie</i> (B-PP) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Testtheorie und Testkonstruktion</i> (B-TTK) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Leistungs- und Persönlichkeitstests</i> (B-PD1) 	<p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Präsentation oder Referat ○ Bearbeitung von 4 Übungsaufgaben in Interaktion mit Tutor <p>Modulprüfung: Klausur</p>
B-DE: Diagnostik und Evaluation	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse des diagnostischen Prozesses in ausgewählten Anwendungsbereichen. Sie erwerben die Fertigkeit, einzelne Teilschritte des diagnostischen Prozesses selbst zu	<p>Empfohlene Voraussetzungen:</p>	<p>Zwei Modulteilprüfungen:</p>

<i>Diagnosis and evaluation</i>				<p>entwerfen und deren Güte zu beurteilen.</p> <p>Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen über Evaluationstheorien, den Evaluationsprozess und Methoden der Evaluationsforschung.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein vertieftes Verständnis für methodologische Standards der Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Evaluationsstudien. Sie sind dann fähig, Evaluationsfragestellungen zu klassifizieren und mit Hilfe geeigneter methodischer Herangehensweisen zu beantworten. Sie können Probleme bei der Durchführung eines Evaluationsprojekts antizipieren und Möglichkeiten ihrer Lösung generieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossenes Modul Leistungs- und Persönlichkeitstests (B-PD1) • Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen und Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik</i> (B-PD2) • Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Diagnostisches Interview und Verhaltensbeobachtung</i> (B-PD3) • Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Multivariate Verfahren</i> (B-MP4) 	<ul style="list-style-type: none"> • Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Bericht im Rahmen des B-DEa-Seminars (3 LP) • Präsentation oder Referat oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des B-DEb-Seminars (3 LP)
B-EXP: Experimentalspraktikum <i>Experimental training</i>	6	Pflichtmodul	Praxismodul	<p>Die Studierenden sammeln erste Erfahrungen in eigenständiger Planung, Datenerhebung, Auswertung, Interpretation und Dokumentation von empirischen Projekten und erwerben dadurch wichtige Grundlagen z.B. für das erfolgreiche Absolvieren der Bachelorarbeit.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Probleme bei der Umsetzung psychologischer Untersuchungen zu erkennen und Lösungen vorzuschlagen. Sie können verschiedene Phasen eines Untersuchungsablaufes kritisch bewerten und angemessen dokumentieren.</p>	<p>Verbindliche Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie und in die Versuchsplanung</i> (B-MP1) <p>Empfohlene Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in das Studium der Psychologie</i> (B-ESP) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Statistik</i> (B-MP2) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Versuchsplanung und Versuchsauswertung</i> (B-MP3) 	Modulprüfung: Bericht über das oder Präsentation des unter eigener substanzieller Mitarbeit vollzogene empirische Projekt
B-BP: Biologische Psychologie	9	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Grundlagen, Methoden und Arbeitsgebiete der Biologischen Psychologie. Nach	Keine	Studienleistung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder

<i>Biological psychology</i>				erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen sie über ein Verständnis biopsychologischer Begriffe, Theorien sowie Methoden und sind in der Lage, diese zu bewerten.		Präsentation im Rahmen des Seminars Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-SP: Sozialpsychologie <i>Social psychology</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse von Grundbegriffen und Theorien der Sozialpsychologie und ein Verständnis für die Notwendigkeit der empirischen Überprüfung sozialpsychologischer Hypothesen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden zur Übertragung und Anwendung sozialpsychologischer Erkenntnisse auf alltägliche soziale Phänomene in der Lage.	Keine	Studienleistung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation im Rahmen des Seminars Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-EP: Entwicklungspsychologie <i>Developmental psychology</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	Erworben wird Grundwissen über die psychische Entwicklung, Einflussfaktoren und deren Gestaltbarkeit, das für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (z.B. Beratung, Entwicklungsförderung, Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen) benötigt wird. Die Studierenden lernen wesentliche wissenschaftliche Methoden der Entwicklungspsychologie kennen (Methodenkompetenz). Ihnen werden Kenntnisse über den Einfluss entwicklungspsychologischer Theorien und Befunde auf gesellschaftspolitische Themen wie Kindererziehung und sozialpolitische Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls vermittelt. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, über die Vielfalt von Entwicklungsprozessen zu reflektieren und Wege zur Beeinflussung von Entwicklungsprozessen zu erkennen. Das Modul gibt den Studierenden Gelegenheit/Möglichkeit zum Nachdenken über den bisherigen eigenen Entwicklungsweg, den Umgang mit negativen und positiven Lebensereignissen und Entwicklungskontexten (Selbstkompetenz).	Keine	Studienleistung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation im Rahmen des Seminars Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-WK: Wahrnehmung und Kognition <i>Perception and cognition</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erlernen die Grundlagen der Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie und erwerben ein Verständnis für die psychologischen Grundbegriffe, Konzepte und Theorien der Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie. Neben den speziellen theoretischen Grundlagen erlernen die Studierenden experimentalpsychologische Grundfertigkeiten für die Planung und Durchführung von Experimenten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wichtige Grundbegriffe, Methoden und Theorien aus dem Themengebiet <i>Wahrnehmung und Kognition</i> zu verstehen und zu beurteilen.	keine	Studienleistung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation im Rahmen des Seminars Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

B-LEM: Lernen, Emotion und Motivation <i>Learning, emotion and motivation</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden lernen in den Grundzügen die Geschichte und grundlegenden Theorien der Lern-, Motivations- und Emotionspsychologie, ihre zentralen Forschungsergebnisse sowie aktuelle theoretische Perspektiven und Forschungsfelder kennen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wichtige Grundbegriffe, Methoden und Theorien aus dem Themengebiet des Moduls zu verstehen und zu beurteilen.	keine	Studienleistung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation im Rahmen des Seminars Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-PP: Persönlichkeitspsychologie <i>Personality psychology</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Grundlagen und Forschungsmethoden der Persönlichkeitspsychologie sowie über interindividuelle Differenzen im Leistungsbereich (Modellierung von Intelligenzstruktur, Grundlagen und Korrelate der Intelligenz, Kreativität) und im Persönlichkeitsbereich (Modellierung von Persönlichkeitsstruktur, biologische Grundlagen und Korrelate der Persönlichkeit, Emotion und Persönlichkeit, kognitiv-affektive Einheiten und Persönlichkeit, Konzepte des Selbst in der Persönlichkeitspsychologie, Verhaltensvorhersage durch Eigenschaften). Sie lernen Determinanten interindividueller Differenzen kennen (genetische Faktoren, Umweltfaktoren, Gruppenunterschiede). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, persönlichkeitspsychologische Theorien, Merkmalsbereiche und Einzelmerkmale mit psychometrischer Methodik und verwendeten Datenquellen in Bezug zu setzen.	keine	Studienleistung: Portfolio (Dokumentensammlung über die im Rahmen des Seminars erbrachten Leistungen) Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-EAO: Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie <i>Introduction to work and organizational psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über das Erleben und Verhalten von Menschen in Arbeitsorganisationen sowie über die mögliche Wirkung von Bedingungen in der Arbeitswelt auf das Erleben, Verhalten und die Kompetenzen (z.B. Arbeitsauftrag, Organisationsform, Führungsstil). Sie erhalten einen Überblick über Möglichkeiten der Veränderung und der Entwicklung von menschlichen Leistungsvoraussetzungen. Sie erwerben grundlegendes Wissen zur Personalauswahl und Personalentwicklung.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-EKP: Einführung in die Klinische Psychologie <i>Introduction to clinical psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden lernen die Hauptmerkmale von gängigen psychischen Erkrankungen und von wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Interventionen sowie Chancen und Grenzen psychotherapeutischen Vorgehens bei ausgewählten Krankheitsbildern kennen. Sie erwerben Kenntnisse über die Klassifikation psychischer Erkrankungen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über wissenschaftlich fundierte Psychotherapieverfahren und können Qualitätsmerkmale von Psychotherapiestudien benennen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-EKJ: Einführung in die	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit	keine	Modulprüfung: Klausur oder

Kinder- und Jugendlichenspsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder <i>Introduction to child and adolescent psychology: educational and clinical fields</i>				den Theorien und Methoden und Ergebnissen der Pädagogischen Psychologie sowie mit den Grundlagen der Klinischen Kinder- und Jugendpsychologie vertraut. Darüber hinaus haben sie Kenntnisse über aktuelle und gesellschaftlich relevante kinder- und jugendpsychologische Themen erworben. Die Studierenden lernen, wie ihre Kenntnisse aus den Grundlagenfächern (z.B. Persönlichkeitspsychologie) in der kinder- und jugendpsychologischen Praxis angewandt werden und wie Lehr-Lern-Situationen effektiv arrangiert werden können.		mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-ENP: Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie <i>Introduction to psychological brain sciences</i>	3	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Grundlagen der Neurowissenschaftlichen Psychologie im human- und tierexperimentellen Bereich. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen sie über ein Verständnis der Konzepte, Methoden und empirischen Befunde in der Neurowissenschaftlichen Psychologie. Sie können diese Konzepte, Methoden und Befunde dann kritisch bewerten.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-BM: Beratung und Mediation <i>Counseling and mediation</i>	3	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die wichtigsten theoretischen Grundlagen und Methoden der Beratungspsychologie und Mediation. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind sie zur Übertragung dieser Kenntnisse auf verschiedene Anwendungsfelder fähig und in der Lage, die Wirksamkeit verschiedener Beratungs- und Mediationsansätze in verschiedenen Kontexten einzuschätzen.	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Sozialpsychologie</i> (B-SP) Empfohlene Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie</i> (B-EAO) ● Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP) ● Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Kinder- und Jugendpsychologie</i> (B-EKJ) 	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-AOW1: Wirtschaftspsychologie <i>Economic psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden lernen Grundbegriffe und Theorien der Wirtschaftspsychologie kennen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind sie zur Übertragung und Anwendung wirtschaftspsychologischer Erkenntnisse auf typische Problemstellungen fähig.	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Sozialpsychologie</i> (B-SP)	Studienleistung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation im Rahmen des Seminars Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

B-KJ1: Vertiefung in Pädagogischer Psychologie <i>Advanced educational psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, pädagogisch-psychologische Forschung hinsichtlich ihrer Güte zu beurteilen. Sie kennen sich mit aktuellen Themen der Pädagogischen Psychologie aus und sind in der Lage, pädagogisch-psychologische Fragestellungen abzuleiten und zu bearbeiten, wie sie sich beispielsweise auch im Kontext von Beratungsaufgaben stellen.	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Kinder- und Jugendpsychologie</i> (B-KJ)	Modulprüfung: Referat oder Klausur oder schriftliche Ausarbeitung
B-KP1: Erkennen psychischer Erkrankungen <i>Identification of mental health disorders</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über systematische Methoden zur Klassifikation psychischer Erkrankungen und über die Vor- und Nachteile einzelner Verfahren zur strukturierten Klassifikation. Sie lernen die klinisch-psychologische Status- und Veränderungsmessung sowie die Verhaltens- und Bedingungsanalyse bei psychischen Erkrankungen kennen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Störungsmodelle an Personen mit psychischen Erkrankungen zu vermitteln.	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP)	Studienleistung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des KP1a-Seminars Modulprüfung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des KP1b-Seminars
B-NP1: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung und Methoden <i>Psychological brain sciences: Advanced topics and methods</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden erhalten einen Überblick über ausgewählte aktuelle Forschungsthemen der neurowissenschaftlichen Psychologie und vertiefen ihr Grundlagenwissen in diesem Bereich.	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP) Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie</i> (B-ENP)	Studienleistung: 2 – 4 schriftliche Ausarbeitungen Modulprüfung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung
B-AOW2: Organisations- und Personalpsychologie <i>Organizational and human resources psychology</i>	9	Pflichtmodul bei Wahl von Wahlpflichtbereich 2a	Vertiefungsmodul	Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls können die Studierenden Unternehmen und Organisationen bei organisations- und personalpsychologischen Fragen beraten. Sie sind in der Lage, Anforderungsanalysen durchzuführen, die sowohl als Ausgangspunkt für Interventionen der organisationalen Bedingungen als auch der personalen Bedingungen dienen. Außerdem sind sie fähig, Methoden der Personalauswahl und Personalentwicklung auszuwählen und anzuwenden.	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie</i> (B-EAO)	Studienleistung: Präsentation eines Seminarthemas Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung mündliche Einzelprüfung
B-AOW3: Betriebliches Gesundheits- und Innovationsmanagement <i>Occupational health and innovation management</i>	9	Pflichtmodul bei Wahl von Wahlpflichtbereich 2a	Vertiefungsmodul	Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Methoden der Arbeits- und Beanspruchungsanalyse sowie der Arbeitssystemgestaltung (z.B. Gefährdungsbeurteilung, Sicherheitsanalysen, etc.) für praktische Anwendungsfragen auszuwählen und anzuwenden. Sie können praxisrelevante Fragen und Probleme in eine Aufgabenstellung übersetzen, die eine Ableitung arbeits- und organisationspsychologischer Fragen sowie deren Bearbeitung erlaubt. Damit sind die Studierenden befähigt, Unternehmen hinsichtlich der effizienten und menschengerechten Gestaltung von Arbeit im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu beraten und entsprechende	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie</i> (B-EAO)	In der Praktischen Übung besteht Anwesenheitspflicht. Studienleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Präsentation eines Seminar- oder Übungsthemas• Bericht über eine eigene betriebliche Untersuchung

				Interventionen durchzuführen.		im Rahmen der Übung Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Einzelprüfung
B-KJ2: Grundlagen der klinischen Kinder- und Jugendpsychologie <i>Basics in clinical child and youth psychology</i>	9	Pflichtmodul bei Wahl von Wahlpflichtbereich 2b	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der klinischen Kinder- und Jugendlichenpsychologie als Wissenschaft und Beruf. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse der wichtigsten psychischen Störungen, zu ihren Ursachen und zur Klassifikation. Sie erwerben diagnostische Kompetenz bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundfertigkeiten zur Beratung von Kindern und Jugendlichen und zur Prävention psychischer Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten. Sie sind dann außerdem in der Lage, klinisch-psychologisches Alltagswissen zu hinterfragen (Selbstkompetenz).	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Entwicklungspsychologie</i> (B-EP) Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie</i> (B-EKJ)	In der Praktischen Übung besteht Anwesenheitspflicht . Studienleistung: Referat oder Präsentation eines Seminarthemas. Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung
B-KJ3: Diagnostik und Interventionen im pädagogischen und klinischen Kontext <i>Diagnostics and interventions in educational and clinical contexts</i>	9	Pflichtmodul bei Wahl von Wahlpflichtbereich 2b	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse zu wissenschaftlich fundierten Diagnoseverfahren und Interventionsverfahren im Kontext der Kinder- und Jugendpsychologie. Es geht dabei insbesondere um Interventionsmöglichkeiten in pädagogisch-psychologischen Anwendungsfeldern und im Bereich der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über psychodiagnostische Kompetenzen sowie über interventionsbezogene und therapeutische Basiskompetenzen. Sie sind dann fähig, theoretisch erarbeitete Kenntnisse in praxisorientiertes Handeln umzusetzen und können problem- bzw. störungsbezogene Interventionen erarbeiten. Sie sind außerdem in der Lage, praktische Basiskompetenzen in der Intervention bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Familienangehörigen umzusetzen. Die Studierenden können über die eigene Rolle als Intervenierender reflektieren (Selbstkompetenz).	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie</i> (B-EKJ)	Studienleistung: Schriftliche Bearbeitung eines Fallbeispiels Modulprüfung: Referat oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
B-KP2: Prävention, Intervention, Public Health <i>Prevention, intervention, public health</i>	9	Pflichtmodul bei Wahl von Wahlpflichtbereich 2c	Vertiefungsmodul	Die Studierenden lernen die Grundmerkmale erfolgreicher Präventionsprogramme kennen. Sie erwerben Kenntnisse über das Gesundheitssystem und die Relevanz psychischer Störungen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Behandlungspfade für verschiedene Krankheitsbilder darstellen und wissenschaftlich bewerten.	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP)	Studienleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Referat oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des B-KP2a-Seminars• Referat oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen

						des B-KP2b-Seminars Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung
B-KP3: Psychotherapeutische Basisfertigkeiten <i>Basic skills in psychotherapy</i>	9	Pflichtmodul bei Wahl von Wahlpflichtbereich 2c	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Umsetzung von psychotherapeutischen Basistechniken. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können sie klinisch-psychologische Basisinterventionen in praktisches Handeln mit Patienten übertragen. Die Studierenden erleben persönlich den Effekt klinisch-psychologischer Interventionen.	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP) Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Erkennen psychischer Erkrankungen</i> (B-KP1) wegen der Inhalte des B-KP1a-Seminars.	Anwesenheitspflicht: In den Praktischen Übungen Studienleistung: Bericht oder Parcours (Bewältigung vor allem praktischer Aufgaben in vorgegebener Zeit) im Rahmen der KP3a-Übung Modulprüfung: Bericht oder Parcours (Bewältigung vor allem praktischer Aufgaben in vorgegebener Zeit) im Rahmen der KP3b-Übung
B-NP2: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung <i>Psychological brain sciences: Advanced topics</i>	12	Pflichtmodul bei Wahl von Wahlpflichtbereich 2d	Vertiefungsmodul	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnis der Themen, Theorien und Methoden der Kognitiven Neurowissenschaft bei Mensch und Tier. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Methoden, Prozeduren und Verfahren soweit, dass sie die damit gewonnenen Erkenntnisse kritisch bewerten können. Sie sind dann in der Lage, einschlägige Methoden der Kognitiven Neurowissenschaft und der neurowissenschaftlicher Emotionsforschung anzuwenden.	Verbindliche Voraussetzungen: • Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP) • Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie</i> (B-ENP)	Studienleistungen: • Jeweils Referat, Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des B-NP2a- und B-NP2b-Seminars • Jeweils Protokoll oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der B-NP2a- und B-NP2b-Übung Modulprüfung: Zwei Modulteilprüfungen: • Fachgespräch oder benotetes Referat oder schriftliche Ausarbeitung , das/die sich auf Seminar NP2a (und die begleitende Übung) bezieht (6 LP) • Fachgespräch oder benotetes Referat oder schriftliche Ausarbeitung, das/die sich auf Seminar NP2b (und die begleitende Übung) bezieht (6 LP)

<p>B-NP3: Neurowissenschaftliche Psychologie: Anwendungsvertiefung <i>Psychological brain sciences: Advanced applications</i></p>	6	Pflichtmodul bei Wahl von Wahlpflichtbereich 2d	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden erwerben Faktenwissen zu neuropsychologisch bedeutsamen Störungsbildern, deren Ursachen, Kategorisierung, Verlauf und Behandlung. Sie eignen sich Kenntnisse im Bereich der interdisziplinären Schnittmenge zwischen Neuropsychologie und Klinischen Neurowissenschaften an, insbesondere zu neurologischen Krankheitsbildern und psychischen Störungen, die mit nachweisbaren Hirnfunktionsstörungen assoziiert sind. Die Studierenden lernen typische neuropsychologische Problemstellungen, diagnostische Ansätze und Verfahren der Klinischen Neuropsychologie kennen. Sie lernen die allgemeinen Grundsätze, Strategien und Verfahren des neuropsychologischen Assessments sowie der neuropsychologischen Behandlung und Rehabilitation kennen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die xxx Prozeduren, Verfahren und Tests soweit, dass sie die damit gewonnenen Erkenntnisse kritisch bewerten können.</p>	<p>Verbindliche Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP) ● Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie</i> (B-ENP) 	<p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Referat, Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des B-NP3a-Seminars. ● Referat, Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des B-NP3b-Seminars <p>Modulprüfung: Fachgespräch</p>
<p>B-AG: Aggression und Gewalt <i>Aggression and violence</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse von Erscheinungsformen und Erklärungen von Aggression und Gewalt. Sie lernen die wesentlichen Bedingungen und Prozesse bei der Entstehung von Aggression und Gewalt kennen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein Verständnis für die Bedeutung biologisch-physiologischer, persönlichkeitspsychologischer, sozialpsychologischer und sozialer Einflüsse auf die Entstehung von Aggression und Gewalt. Sie verfügen über die Fähigkeit zum Einsatz von Präventions- und Interventionsmöglichkeiten.</p>	<p>Verbindliche Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Sozialpsychologie</i> (B-SP) ● Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Persönlichkeitspsychologie</i> (B-PP) 	<p>Modulprüfung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</p>
<p>B-BMP: Beratung, Mediation, Prävention <i>Counseling, mediation and prevention</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über umfangreiche Kenntnisse und Kompetenzen im Einsatz von Beratung und Prävention und sind in der Lage, Mediationstechniken sachkundig einzusetzen.</p>	<p>Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Beratung und Mediation</i> (B-BM)</p>	<p>Anwesenheitspflicht: In der Praktischen Übung.</p> <p>Modulprüfung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</p>
<p>B-FP: Forschen und Publizieren in der Psychologie <i>Research and publishing in psychology</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse über aktuelle Forschungsthemen der Psychologie. Die Kompetenz zur Überführung inhaltlicher Fragestellungen in methodische und statistische Hypothesen wird weiter ausgebaut.</p> <p>Als Schlüsselqualifikationen werden besonders Argumentations- und Präsentationstechniken (wissenschaftliches Schreiben) sowie Kommunikation und Teamfähigkeit gefördert. Außerdem entwickeln sich die Studierenden in Bezug auf Projektmanagement, Selbstmanagement und Zeitmanagement weiter.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden wissenschaftliche Texte kritisch lesen und statistische Methoden</p>	<p>Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Experimentalpraktikum</i> (B-EXP)</p>	<p>Modulprüfung: Bericht (im Format wissenschaftlicher Publikationen)</p>

				fragestellungsspezifisch anwenden. Sie sind dann in der Lage, wissenschaftliche Texte selbstständig zu verfassen.		
B-PV: Psychosomatik und Verhaltensmedizin <i>Psychosomatic and behavioral medicine</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden lernen fundamentale Grundbegriffe der Psychosomatik und Verhaltensmedizin kennen. Sie erwerben Kenntnisse über wesentliche Merkmale ausgewählter körperlicher Krankheiten mit Relevanz zum Thema und über psychologische Hauptinterventionen im Bereich Psychosomatik und Verhaltensmedizin. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Anwendung psychologischer Methoden, die für das Verständnis von körperlicher Gesundheit und den Umgang mit körperlichen Erkrankungen bedeutsam sind, zu bewerten.	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP)	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung
B-BPR1: Berufspraktikum I <i>Internship I</i>	18	Wahlpflichtmodul.	Praxismodul	Die Studierenden gewinnen einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychologischem Bezug. Sie erwerben Kenntnisse über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in denen die Praktikumstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Sie entwickeln Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit und erwerben weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre ca. 450 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu bringen.	keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht; Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)
B-BPR2: Berufspraktikum II <i>Internship II</i>	24	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Die Studierenden gewinnen einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychologischem Bezug. Sie erwerben Kenntnisse über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in denen die Praktikumstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Sie entwickeln Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit und erwerben weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre ca. 600 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu bringen.	keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht; Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)
B-BPR3: Berufspraktikum III <i>Internship III</i>	30	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Die Studierenden gewinnen einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychologischem Bezug. Sie erwerben Kenntnisse über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in denen die Praktikumstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Sie entwickeln Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit und erwerben weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre ca. 750 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in	keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht; Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)

				Verbindung zu bringen.		
B-BS1: Besondere Schlüsselqualifikationen I <i>Key qualifications I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden erwerben weitere Methoden-, Sozial- und/oder Selbstkompetenzen. Sie können diese auch außerhalb des Studiengangs sinnvoll einsetzen und z.B. in der beruflichen Praxis anwenden. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre berufliche Handlungskompetenz durch den Ausbau wichtiger Schlüsselkompetenzen erweitert.	keine	Modulprüfung: Portfolio (Dokumentensammlung), welches Leistungsnachweise im Sinne der Modulbeschreibung (B-BS1) enthalten muss, die einem Gesamtumfang von 6 LP entsprechen. Ob diese Anforderung erfüllt ist, entscheidet die oder der Modulverantwortliche.
B-BS2: Besondere Schlüsselqualifikationen II <i>Key qualifications II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden erwerben weitere Methoden-, Sozial- und/oder Selbstkompetenzen. Sie können diese auch außerhalb des Studiengangs sinnvoll einsetzen und z.B. in der beruflichen Praxis anwenden. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre berufliche Handlungskompetenz durch den Ausbau wichtiger Schlüsselkompetenzen wesentlich erweitert.	keine	Modulprüfung: Portfolio (Dokumentensammlung), welches Leistungsnachweise im Sinne der Modulbeschreibung (B-BS2) enthalten muss, die einem Gesamtumfang von 12 LP entsprechen. Ob diese Anforderung erfüllt ist, entscheidet die oder der Modulverantwortliche.
B-EK1: Erweitertes Kompetenzspektrum I <i>Enhanced skills I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden schärfen ihr persönliches Profil, indem sie sich Fachkenntnisse aneignen, die über die Inhalte des Studiengangs <i>Psychologie, B.Sc.</i> der Philipps-Universität Marburg hinaus gehen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre Handlungskompetenz durch spezifische Fachkompetenzen erweitert und können diese erfolgreich einsetzen.	keine	Modulprüfung: Portfolio (Dokumentensammlung), welches Leistungsnachweise im Sinne der Modulbeschreibung (B-EK1) enthalten muss, die einem Gesamtumfang von 6 LP entsprechen. Ob diese Anforderung erfüllt ist, entscheidet die oder der Modulverantwortliche.
B-EK2: Erweitertes Kompetenzspektrum II <i>Enhanced skills II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden schärfen ihr persönliches Profil, indem sie sich umfangreiche Fachkenntnisse aneignen, die über die Inhalte des Studiengangs <i>Psychologie, B.Sc.</i> der Philipps-Universität Marburg hinaus gehen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre Handlungskompetenz durch spezifische Fachkompetenzen wesentlich erweitert und können diese erfolgreich einsetzen.	keine	Modulprüfung: Portfolio (Dokumentensammlung), welches Leistungsnachweise im Sinne der Modulbeschreibung (B-EK2) enthalten muss, die einem Gesamtumfang von 12 LP entsprechen. Ob diese Anforderung erfüllt ist, entscheidet die oder der

						Modulverantwortliche.
B-VGP1: Vertiefung in den Grundlagen der Psychologie I <i>Advances in basic psychology I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden lernen, sich intensiv mit speziellen Themen der Psychologie auseinanderzusetzen und Bezüge zu anderen Gebieten der Psychologie herzustellen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Erkenntnisse der Psychologie kritisch zu beurteilen und sachgerecht darzustellen.	Verbindliche Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP) ● <i>Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sozialpsychologie</i> (B-SP) ● Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Entwicklungspsychologie</i> (B-EP) ● <i>Erfolgreicher Abschluss des Moduls Wahrnehmung und Kognition</i> (B-WK) ● Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Lernen, Emotion und Motivation</i> (B-LEM) ● <i>Erfolgreicher Abschluss des Moduls Persönlichkeitspsychologie</i> (B-PP) 	Modulprüfung: Hausarbeit oder Webseitenerstellung oder Seminarvortrag
B-VGP2: Vertiefung in den Grundlagen der Psychologie II <i>Advances in basic psychology II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden können sich intensiv mit speziellen Themen der Psychologie auseinandersetzen und Bezüge zu anderen Gebieten der Psychologie herstellen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Erkenntnisse der Psychologie kritisch zu beurteilen und sachgerecht darzustellen.	Verbindliche Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP) ● <i>Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sozialpsychologie</i> (B-SP) ● Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Entwicklungspsychologie</i> (B-EP) ● <i>Erfolgreicher Abschluss des</i> 	Zwei Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> ● Hausarbeit oder Webseitenerstellung oder Seminarvortrag im Rahmen eines Seminars (6 LP) ● Hausarbeit oder Webseitenerstellung oder Seminarvortrag im Rahmen eines anderen Seminars (6 LP) <p>Für das Bestehen des Moduls ist das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen</p>

					<p><i>Moduls Wahrnehmung und Kognition (B-WK)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Lernen, Emotion und Motivation (B-LEM)</i> • <i>Erfolgreicher Abschluss des Moduls Persönlichkeitspsychologie (B-PP)</i> 	notwendig.
B-BA: Bachelorarbeit <i>Bachelor thesis</i>	12	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Der erfolgreiche Abschluss der Bachelorarbeit weist die Fähigkeit nach, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum bearbeiten zu können. Erworbene Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens werden in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz gebracht.	<p>Verbindliche Voraussetzung:</p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Experimentalpraktikum (B-EXP)</i></p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten (B-ESP)</i></p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Statistik (B-MP2)</i></p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Versuchsplanung und Versuchsauswertung (B-MP3)</i></p>	Modulprüfung: Abschlussarbeit; näheres regelt § 23 dieser Prüfungsordnung

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Wahlpflichtbereich 4d (Interdisziplinäres Studium) erwerben Studierende im Bachelorstudiengang Psychologie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei können die Studierenden insgesamt 6 oder 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen der Studiengänge erworben werden, mit denen eine Importvereinbarung besteht. Der Umfang hängt von den gewählten Wahlpflichtmodulen aus den Wahlpflichtbereichen 4a, 4b und 4c ab und summiert sich mit diesen auf insgesamt 30 LP. Die Importmodule können ganz oder teilweise durch Angebote ersetzt werden, die unter § 6 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung in den Wahlpflichtbereichen 4a, 4b und 4c ausgewiesen sind.

Für die Importmodule gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Folgende Wahlpflichtmodule können aus den folgenden Studiengängen importiert werden:

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
BWL, B.Sc	GBWL-UF: Unternehmensführung	6
	GBWL-ABS: Absatzwirtschaft	6
	GBWL-EUI: Entscheidung und Investition	6
	GBWL-BIL: Bilanzen	6
	GBWL-KOS: Kostenrechnung	6
	GBWL-IM: Informationsmanagement	6
VWL, B.Sc.	VWL-EINF: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	MIKRO I: Mikroökonomie I	6
	MAKRO I: Makroökonomie I	6
	INST: Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	WIPOL: Wirtschaftspolitik	6
	IE: International Economics	6

	FIWI: Finanzwissenschaft	6
Vgl. Kultur- und Religionswiss. B.A.	Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft	12
	Religionswissenschaft	12
	Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Stadt, Region, Europa	12
	Dinge, Bilder, Performanzen	12
	Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Kulturelle Transformation: Ethnizität, Gesellschaft	12
	Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Visuelle Repräsentation von Religionen	12
Sozialwissenschaften, B.A.	Modul 1: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Modul 2: Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Modul 3: Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Modul 2a Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Modul 2b Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien	12
	Modul 3a Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Modul 3b Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Modul 5a Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Modul 5b Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Modul 7a Arbeit und Geschlecht	12

	Modul 7b Politische Sozialisation	12
	Modul 7c Wirtschaft und Politik	12
	Modul 7d Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	12
Studiengang: Philosophie, B.A.	Exportmodul 1: Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 4: Theoretische Philosophie A	6
	Exportmodul 6: Praktische Philosophie A	6
Studiengang: Politikwissenschaft, B.A.	Pflichtmodul "Politische Theorie"	6
	Pflichtmodul "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland"	6
	Pflichtmodul "Vergleich politischer Systeme"	6
	Pflichtmodul "Internationale Beziehungen"	6
	Pflichtmodul "Politik und Geschlechterverhältnis"	6
Evangelische Theologie, Dipl.	Umwelt der Bibel	6
	Einführung in die Kirchengeschichte A	6
	Epochen der Kirchengeschichte A	6
	Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik A	6
	Bioethik	6
	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik	6
	Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen	6
	Seelsorge	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6

	Ausgewählte Themen der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte	6
	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
Geschichte, B.A.	BM AG: Basismodul Alte Geschichte	12
	BM MAG: Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	BM NG: Basismodul Neuere Geschichte	12
	MTM: Modul Theorie und Methoden	6
Bildende Kunst- Künstlerische Konzeptionen, M.A.	KGL: Künstlerische Grundlehre	12
Sprache und Kommunikation, B.A.	Lex1: Basismodul Deutsche Sprache	12
	Lex6: Linguistik für Psychologiestudierende	6
Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung, B.A.	Organisation und Vermittlung	12
	Modul 43: Musikgeschichte	6
	Modul 44: Musikgeschichte	6
Orientwissenschaft, B.A.	Basismodul Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6
	Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte	6
	Basismodul Persische Literatur und Kultur	6
	Basismodul Türkische Literatur und Kultur	6
Informatik, B.Sc.	Einführung in die Informatik	6
	Einführung in die Softwaretechnik	6
	IT-Administration	6
	Programmieren in C++	6
Mathematik, B.Sc.	Mathematik für Studierende der Humanbiologie, Biologie und Psychologie	6

	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten u. Psychologen	6
	Lineare Algebra I	6
Physik, M.Sc.	Neurons and Networks	6
	Complex Neural Networks	6
	Computational Neurophysics	6
	Computational Physics I	6
	Computational Physics II	6
	Einführung in die Astronomie	6
Chemie, B.Sc.	Physikalische Chemie I, Thermodynamik	6
	Physikalische Chemie II, Quantenmechanische Modellsysteme, Atom- und Molekülspektroskopie	6
	Physikalische Chemie III, Chemische Kinetik und Reaktionsdynamik	6
	Physikalische Chemie IV, Grenzflächen- Elektrochemie	6
	Einführung in die Organische Chemie	6
	Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie	6
	Chemie der Elemente	6
	Anorganisches Praktikum für Anfänger	6
	Chemie für Biologen	12
	Chemie für Physiker	12
Biologie, B.Sc.	Biologie der Tiere	6
	Physiologie der Tiere und des Menschen	6
	Anatomie und Physiologie der Tiere	6
	Neuroethologie	6
Geografie, B.Sc.	Grundlagenkompetenz Hydrogeographie	6

	Grundlagenkompetenz Klimageographie	6
	Grundlagenkompetenz Bodengeographie	6
	Grundlagenkompetenz Geomorphologie	6
	Grundlagenkompetenz Biogeographie	6
	Grundlagenkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Grundlagenkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundlagenkompetenz Geographie peripherer Räume	6
	Grundlagenkompetenz Stadtgeographie	6
	Grundlagenkompetenz Bevölkerungsgeographie	6
	Basiswissen Hydrogeographie	3
	Basiswissen Klimageographie	3
	Basiswissen Bodengeographie	3
	Basiswissen Geomorphologie	3
	Basiswissen Biogeographie	3
	Basiswissen Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	Basiswissen Geographie peripherer Räume	3
	Basiswissen Stadtgeographie	3
	Basiswissen Bevölkerungsgeographie	3
	Methoden der Kartographie	6
Humanbiologie, B.Sc.	Molekulare Bildgebung	6
	Neuro-immun-endokrine Wechselwirkungen	6
	Simulationsmethoden in der Physiologie	6
Erziehungs- und Bildungswiss., B.A.	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12

Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
Empirische Pädagogik/Forschungsmethoden	12
Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	12
Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12
Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	12
Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6
Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	6

Der Katalog der wählbaren Studienangebote wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der Importangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module aus Exportwahlpflichtbereich 1 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Exportwahlpflichtbereich 1: Originalmodule aus dem Studiengang <i>Psychologie B.Sc.</i>
<p>B-EAO: Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie <i>Introduction to work and organizational psychology</i></p>
<p>B-EKP: Einführung in die Klinische Psychologie <i>Introduction to clinical psychology</i></p>
<p>B-EKJ: Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogische und klinische Handlungsfelder <i>Introduction to child and adolescent psychology: Educational and clinical fields</i></p>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

(2) Aus dem Exportwahlpflichtbereich 2 können folgende Module, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Prüfungsordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind, ebenfalls im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

<u>Exportwahlpflichtbereich 2</u>						
Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
EB-EPF: Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden <i>Introduction to psychology and</i>	6	hängt von dem importierenden Studiengang ab	Basismodul	Die Studierenden lernen fundamentale inhaltliche und methodologische Grundbegriffe und Konzepte der Psychologie kennen. Sie erhalten einen Überblick über die wichtigsten theoretischen Strömungen und Methoden der Datengewinnung in der Psychologie. Sie erwerben Kenntnisse über Gütekriterien wissenschaftlicher	keine	Studienleistung: Teilnahme an psychologischen Studien Modulprüfung: Klausur

<i>psychological methods</i>				<p>Untersuchungen, die zugrunde liegenden Versuchspläne sowie deren Vor- und Nachteile.</p> <p>Die Studierenden erwerben ein Verständnis für die Notwendigkeit, inhaltliche Fragestellungen auf der Basis empirischer Methoden zu beantworten und für Chancen und Grenzen der empirischen Beantwortbarkeit psychologischer Fragestellungen. Sie verstehen, dass der Erkenntnisgewinn in der Psychologie auf einer kompetenten Anwendung empirischer Forschungsmethoden beruht.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, psychologische Forschung vor dem Hintergrund der gewählten Methodik zu verstehen und zu beurteilen. Die Studierenden haben dann einen Überblick über wichtige Fachgebiete der Psychologie und können Erkenntnisse der Psychologie in ihrem Studium und Alltag nutzen.</p>		oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
EB-GBP: Grundlagen der Biologischen Psychologie <i>Foundation of biological psychology</i>	6	hängt von dem importierenden Studiengang ab	Basismodul	<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Grundlagen, Methoden und Arbeitsgebiete der Biologischen Psychologie. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen sie über ein Verständnis biopsychologischer Begriffe, Theorien sowie Methoden und sind in der Lage, diese zu bewerten.</p>	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
EB-GSP: Grundlagen der Sozialpsychologie <i>Foundation of social psychology</i>	6	hängt von dem importierenden Studiengang ab	Basismodul	<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse von Grundbegriffen und Theorien der Sozialpsychologie und ein Verständnis für die Notwendigkeit der empirischen Überprüfung sozialpsychologischer Hypothesen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden zur Übertragung und Anwendung sozialpsychologischer Erkenntnisse auf alltägliche soziale Phänomene in der Lage.</p>	keine keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
EB-EEP: Einführung in die Entwicklungspsychologie <i>Introduction to developmental psychology</i>	6	hängt von dem importierenden Studiengang ab	Basismodul	<p>Erworben wird Grundwissen über die psychische Entwicklung, Einflussfaktoren und deren Gestaltbarkeit, das für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (z.B. Beratung, Entwicklungsförderung, Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen) benötigt wird. Die Studierenden lernen wesentliche wissenschaftliche Methoden der Entwicklungspsychologie kennen (Methodenkompetenz). Ihnen werden Kenntnisse über den Einfluss entwicklungspsychologischer Theorien und Befunde auf gesellschaftspolitische Themen wie Kindererziehung und sozialpolitische Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls vermittelt.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, über die Vielfalt von Entwicklungsprozessen zu reflektieren und Wege zur Beeinflussung von Entwicklungsprozessen zu erkennen.</p> <p>Das Modul gibt den Studierenden Gelegenheit/Möglichkeit zum Nachdenken über den bisherigen eigenen Entwicklungsweg, den Umgang mit negativen und positiven Lebensereignissen und Entwicklungskontexten (Selbstkompetenz).</p>	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
EB-GWK: Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition <i>Foundation of perception and</i>	6	hängt von dem importierenden	Basismodul	<p>Die Studierenden erlernen die Grundlagen der Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie und erwerben ein Verständnis für die psychologischen Grundbegriffe, Konzepte und Theorien der Wahrnehmungs- und</p>	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel-

<i>cognition</i>		Studiengang ab		Kognitionspsychologie. Neben den speziellen theoretischen Grundlagen erlernen die Studierenden experimentalpsychologische Grundfertigkeiten für die Planung und Durchführung von Experimenten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wichtige Grundbegriffe, Methoden und Theorien aus dem Themengebiet <i>Wahrnehmung und Kognition</i> zu verstehen und zu beurteilen.	Moduls <i>Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden</i> (EB-EPF)	oder Gruppenprüfung
EB-GLEM: Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation <i>Foundation of learning, emotion and motivation</i>	6	hängt von dem importierenden Studiengang ab	Basismodul	Die Studierenden lernen in den Grundzügen die Geschichte und grundlegenden Theorien der Lern-, Emotions- und Motivationspsychologie, ihre zentralen Forschungsergebnisse sowie aktuelle theoretische Perspektiven und Forschungsfelder kennen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wichtige Grundbegriffe, Methoden und Theorien aus dem Themengebiet des Moduls zu verstehen und zu beurteilen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
EB-GPP: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie <i>Foundations of personality psychology</i>	6	hängt von dem importierenden Studiengang ab	Basismodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Grundlagen und Forschungsmethoden der Persönlichkeitspsychologie sowie über interindividuelle Differenzen im Leistungsbereich (Modellierung von Intelligenzstruktur, Grundlagen und Korrelate der Intelligenz, Kreativität) und im Persönlichkeitsbereich (Modellierung von Persönlichkeitsstruktur, biologische Grundlagen und Korrelate der Persönlichkeit, Emotion und Persönlichkeit, kognitiv-affektive Einheiten und Persönlichkeit, Konzepte des Selbst in der Persönlichkeitspsychologie, Verhaltensvorhersage durch Eigenschaften). Sie lernen Determinanten interindividueller Differenzen kennen (genetische Faktoren, Umweltfaktoren, Gruppenunterschiede). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, persönlichkeitspsychologische Theorien, Merkmalsbereiche und Einzelmerkmale mit psychometrischer Methodik und verwendeten Datenquellen in Bezug zu setzen.	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden</i> (EB-EPF)	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

(2) Die Modulbeschreibungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. In jeweiliger Abstimmung mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen die Module unter Abs. 1 und Abs. 2 wählbar sind, werden diese ggf. zu Modulpaketen gruppiert und dadurch die Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten eingeschränkt.

(3) Für Studierende anderer Studiengänge ist eine verbindliche Anmeldung für die Module unter Abs. 1 erforderlich. Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung bekannt gegeben. Die Vergabe von Modulplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie ist eines von drei externen Berufspraktikums-Modulen (B-BPR) zu absolvieren. Es kann entweder das Modul B-BPR1, das Modul B-BPR2 oder das Modul B-BPR3 gewählt werden. Mit dem Berufspraktikum“ ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) oder innerhalb des Fachbereichs gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Berufspraktikums-Moduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden entweder 18 LP (B-BPR1), 24 LP (B-BPR2) oder 30 LP (B-BPR3) erworben. Das Berufspraktikums-Modul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesen Modulen finden sich in der Modulliste (Anlage 1) sowie in den detaillierten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Berufspraktikums-Moduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstelle den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Psychologie bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte des Moduls B-BPR1, B-BPR2 bzw. B-BPR3 die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit den Berufspraktikums-Modulen werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychologischem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in der die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Psychologie aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein fachbereichsinternes Praktikum wahrgenommen werden. Vor Aufnahme eines solchen Praktikums ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den die Modulbeauftragte bzw. der Modulbeauftragte für das Modul B-BPR1, B-BPR2 bzw. B-BPR3 entscheidet.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel durch eine Psychologin oder einen Psychologen mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Modulbeauftragten des Moduls B-BPR1, B-BPR2 bzw. B-BPR3 zu konsultieren. Die Modulbeauftragten beraten die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheiden über die Anerkennung der Praktikumeinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3. Die Modulbeauftragten können der Webseite <http://www.uni-marburg.de/fb04/studium/rat/modul> entnommen werden..

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Berufspraktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Psychologie ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls B-BPR1, B-BPR2 bzw. B-BPR3.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 4-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 150 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 6 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Berufspraktikums-Modul innerhalb des fünften Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls B-BPR1, B-BPR2 bzw. B-BPR3 berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Berufspraktikums-Moduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, und
- einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte). Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikumeinrichtung als Teil von anderen Modulen (z.B. Abschlussmodul B-BA) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

§ 6 Praktikumsbericht

(1) Im Praktikumsbericht werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen.

- Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte müssen die Vorgaben des/der Modulbeauftragten auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(3) Vor Aufnahme eines Praktikums an der Philipps-Universität Marburg müssen die Studierenden einen Praktikumsvertrag mit der Universitätsverwaltung schließen, für den sie eine durch die oder den Modulbeauftragten ausgestellte Bescheinigung vorlegen müssen, dass es sich um ein noch nicht absolviertes Pflichtpraktikum handelt.

Anlage 6:

Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

- (1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.
- (2) Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- (4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).
- (5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.
- (6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.